

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel

Biel-Bencken, Bottmingen, Binningen und Holee

Bruckner, Daniel

Basel, 1749.

Von dem ehemaligen Dünkgericht zu Biel-Bencken.

urn:nbn:de:gbv:45:1-11210

in dem Jahre 1419. erkauffet, solchen hernach mit gewissen Bedingnissen ausgelihen, bis die Dörfer Biel = Bencken erkauffet waren, da man diese Waldung zum Nutzen dieser Dörfer gewidmet hat.

Gegen Bettweil ist vor mehr als hundert Jahren die grosse Linde gestanden, allwo sich das junge Volk zu versammeln und zu belustigen pflegte. In diesen Wäldern und anliegenden Feldern gibt es verschiedenes Geflügel, besonders streichen viele Lerchen, Wachteln und Rebhüner durch.

Diejenigen Geschichtschreiber, welche allerhand seltsame Mißgeburten der Thiere in dem Schweizerland aufgesuchet, gedenken auch eines Moschelaphi, oder von einem Hirsch und einer Kuh erzeugten Thieres, welches in dem Jahre 1606. zu Bencken getödtet worden.

Von dem ehemaligen Dünkgericht zu Biel = Bencken.

Es finden sich von dem Dünkhofsgerichte zu Biel = Bencken verschiedene Umstände aufgezeichnet, welche hier nicht sollen übergangen werden.

Von diesem Gerichte hatte der in dem Rechten unten ligende den Rechtszug naher Hüningen, von dar

dar naher Zubendorf, und endlich an die in all-
hiefiger Domprobsten sich befindene Laimenstegen.

Der Dünkhof ward auch der Frohnhof genannt,
und der Inwohner desselben war der Meyer, die
Zinsleute, die Hofleute oder Huber; der Herr des
Hofs ware der Domprobst zu Basel, welcher zur
Zeit des Gerichts, so Geding genennt wurde, mit
seinem Geleite zu Pferd in dem Meyerhof einreiten
konnte.

Jeder Huber besorgte ein Pferd, und ware ver-
bunden im Harnisch zu wachen.

Der Gerichte sollten jährlich zwey gehalten wer-
den, eines in dem Maymonat, das andere zu der
Zeit, da man den neuen Wein trinken kan.

In den Roduln dieses Dünkgerichts stehet aufge-
zeichnet, daß vor dem Jahre 1447. sehr lange Zeit
keines gehalten worden sey; aber in diesem Jahre,
post festum Esto mihi, ward ein solches in Herrn
Mercklins Haus besessen.

Das Gericht sollte aus sibem Hubern bestehen,
welche in einiger Abgang mit neuen ergänzt war-
den. Da las man das Buch und die Dünkhofs-
rodul, die des Hofs Rechte enthielten, ab, kraft
deren sie einen Bannwart und Hirten setzten.

Junker Hans von Lauffen ware Schirmer des Gerichts, und half also die Schirmer des Felds, oder Bannwarten, bestellen.

Ein gleiches Geding ward 1463. gehalten, worbey, neben dem Schafner der Domprobsten, Hr. Cunrad Sigrift, Leutprieester zu grossen Bencken, wie er genennet wird, gegenwärtig waren.

Man richtete über die Lag der Dünkhofsgüter und Besetzung der Huber; worbey erkannt wurde, daß kein Huber ohne Erlaubniß auf diesen Gütern Holz fällen, und auf jeder Zucharten 80. Stämme stehen bleiben sollen. Das Hofgelände ward Seeland genannt.

In dem folgenden Jahre wurden dem Meyer die Zinse, welche er zu lifern hatte, frischerdingen vorgeschrieben, die Freyheit seines Hofes festgesetzt, und die Zinse von den Gütern bey der Kapellen auf Eck stehend, bestimmet.

Die eigentlichen Worte des Dünkhofspruchs von 1487. sind folgende:

„ Uf Montag nach St. Sebastians Tag, hab
 „ ich (der Domprobsten Meyer) Geding gehept
 „ ze Bencken und ist der Nodel ganz in Kraft be-
 „ kennt; und ließ an einem Urtel herfahren, die-
 „ wil

„ wil man Wetters halb nit uf dem Hoffgut zu
 „ Gericht sitzen möcht, domit ich das Dinggericht
 „ in der Stuben haben möcht, min Herren an
 „ sner Gerechtigkeit on schaden, do ward herkent,
 „ mit gemein Urteil, daß man das Gericht uf dem
 „ Hoffgut verbannen solt und dornach wider in
 „ die Stuben gon und das Gericht volführen, als
 „ ouch das beschach; ouch war herkent daß
 „ XII. Huber sin sollen, ouch war herkent, daß
 „ Junker Bernhard von Lauffen zwen Huber ges
 „ ben soll.

In folgenden Jahren ist nichts besonders an diesen Gerichten vorgegangen. Zu Zeiten des edeln Thommann Schalers ward dises Gericht unter der Aufsicht seines Vogts gehalten, und die Huber oder Hofleute schwuren einen neuen Eyd, welches einige Veränderung der Rechte dises Gerichts andeutet; worauf auch untersucht ward, ob jemand von den Gütern etwas verpfändet, verkauffet oder verändert hätte.

Nachdem Biel-Bencken mit allen Gerechtigkeiten an die Stadt Basel gebracht, und bey eingeführter Kirchenreformation verschiedene Güter zu Bencken denen Pflegern der Domprobsten zu besorgen überlassen worden; so haben dieselben, weiln der Dünck- oder Meynerhof sehr baufällig

ware, dem Hans Lengen solchen auf gewisse Weise übergeben, welcher alle Gebäude vollkommen abbrechen und neu erbauen müssen; womit in folgenden Zeiten, in Ansehung des Einzugs, verschiedenes abgeändert, und auch diese Güter erbslehensweise verlihen worden.

Die Güter, so aber noch hin und wider Huben genennet werden, sind nichts anders als die Ueberbleibseln von denen zwölf Einteilungen der Dünkhofsgüter, worvon die Zinse zu beziehen waren.



Von

BOTTMINGEN.



En. Buchel. ad nat. del.

A. das Schloss. 2. der Birsigfluss

Rod. Holzhalb. sc. Zurich.

